



## Ev.-luth. Pfarrverband Schunter

Kirchengemeinden Heilig Kreuz Flechtorf und St. Jürgen zu Beienrode  
Kirchtwe 2 • 38165 Lehre • Tel 05308 2268 • Fax 05308 921546  
flechtorf.buero@lk-bs.de • www.flechtorfbeiende-evangelisch.de



### Hinweise zur Grabgestaltung und Grabpflege

Liebe Angehörige,

wir wissen um ihre momentane schwere Situation. Trotzdem möchten wir Sie auf einige Besonderheiten bei der Grabgestaltung auf dem Friedhof hinweisen.

Es findet in den letzten Jahren eine zunehmende Verkiesung von ehemals bepflanzten Gräbern statt. Dadurch entsteht ein Ungleichgewicht in der Welt der Insekten, denen der Lebensraum immer mehr entzogen wird. Dem möchten wir mit unseren Hinweisen zur Grabgestaltung und Grabpflege entgegenwirken und bitten um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung, um unseren Friedhof lebendig und freundlich erscheinen zu lassen.

#### **Erdgrabstellen und Urnengrabstellen: § 24(1+2) und § 28(4)**

Nutzungsberechtigte an Grab- und Urnenstellen sind bis zum Ablauf des Nutzungsrechts (Liegedauer) zur Pflege und Unterhaltung der Stellen verpflichtet. Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten oder Kies sowie Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig. Zudem vermitteln tote Materialien eher Trostlosigkeit. Deshalb sind Ihnen Bepflanzungen vorzuziehen.

#### **Rasengrabstellen im Erdbestattungshain: § 14(1+3), § 24(7), § 12(3) und § 26 (1)**

Rasengrabstellen befinden sich unter einer geschlossenen Rasendecke und dürfen nicht bepflanzt, Blumen nur in der Herbst- und Winterzeit (vom Ewigkeitssonntag bis Ostern), während der nicht gemäht wird, abgelegt werden. Das Ablegen von Engeln und Grablichtern (Kerzen) ist zu keiner Zeit gestattet, auch nicht vor und auf den Grabplatten (Gedenksteinen). Außerdem weisen wir darauf hin, dass eine anonyme Bestattung nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs entspricht und deshalb nicht zugelassen ist. Nutzungsberechtigte haben auf eigene Rechnung das Legen und die weitere Pflege eines Gedenksteins zu veranlassen. Die Größe dieser Grabplatten für die Erdbestattungshaine ist 50 x 40 x 5 cm. Sie beinhalten eine flach vertiefte Inschrift der persönlichen Daten der verstorbenen Person (ohne Geburtsname). Eine Aufnahme eines Kreuzes ist möglich; sonstige Symbole sind untersagt.

#### **Rasengrabstelle im Urnenhain: § 24(7)**

Auch vor den Gemeinschaftsgrabmalen (Gedenksteinen) ist das Ablegen von Engeln und Grablichtern (Kerzen) nicht gestattet. Das Ablegen von Blumensträußen oder bepflanzten Schalen bitten wir ebenfalls zu unterlassen, weil dadurch die unteren Beschriftungen auf den Steinen verdeckt werden. Außerdem wird dem Friedhofsgärtner die Arbeit bei der Rasenpflege erschwert, da er die verwelkten Blumen (inklusive Vasen oder Schalen) abräumen und entsorgen muss.

Freundliche Grüße  
Ihr Kirchenvorstand